

§ 85 LBed. 1988

LBed. 1988 - Landesbedienstetengesetz 1988

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 10.09.2025

(1) Der überlebende Ehegatte hat keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn er am Sterbetag des Landesbeamten das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Dies gilt nicht, wenn

- a) der Landesbeamte an den Folgen eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit gestorben ist,
- b) die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert hat,
- c) aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- d) durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
- e) am Sterbetag des Landesbeamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in lit. c oder d genanntes Kind des verstorbenen Landesbeamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(2) Der überlebende Ehegatte hat ferner keinen Anspruch auf Versorgungsgenuss, wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Landesbeamten geschlossen worden ist. Dies gilt nicht, wenn

- a) die Ehe mindestens drei Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 20 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens fünf Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten nicht mehr als 25 Jahre betragen hat oder die Ehe mindestens zehn Jahre gedauert und der Altersunterschied der Ehegatten mehr als 25 Jahre betragen hat,
- b) der Landesbeamte nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden ist,
- c) aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist oder hervorgeht,
- d) durch die Eheschließung ein Kind legitimiert worden ist oder
- e) am Sterbetag des Landesbeamten dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes als in lit. c oder d genanntes Kind des verstorbenen Landesbeamten angehört, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

(3) Hat sich der Landesbeamte mit seinem früheren Ehegatten wieder verehelicht, so sind bei der Berechnung der Ehedauer die einzelnen Ehezeiten zusammenzählen.

*) Fassung LGBl.Nr. 49/2000

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at